

**CADUCITE AUTOMATIQUE DES
ORDONNANCES INDEPENDANTES FONDEES
SUR LES ART. 173, 184 et 185 Cst.**

Forum de législation du 26 février 2015

Art. 7c Verordnungen zur Wahrung der Interessen des Landes

- ³ Er kann die Geltungsdauer einmal verlängern. **In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft**, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet.
- ⁴ Die Verordnung **tritt ausserdem ausser Kraft**:

 - a. mit der Ablehnung des Entwurfes nach Absatz 3 durch die Bundesversammlung; oder
 - b. spätestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage nach Absatz 3.

Art. 7d Verordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit

2 Die Verordnung tritt ausser Kraft:

a. **sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten**, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf unterbreitet:

1. einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung, oder

2. einer Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung, welche die Verordnung des Bundesrates ersetzt;

b. ...

c. ...

3 Eine Verordnung der Bundesversammlung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 **tritt spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft.**

Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq

vom 18. Mai 2004

Art. 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2007.
- ² Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2010 verlängert.
- ³ Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2013 verlängert.
- ⁴ **Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2016 verlängert.**

Verordnung über Massnahmen gegen gewisse Personen aus der Arabischen Republik Ägypten

vom 2. Februar 2011

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 11. Februar 2011 um 17.30 Uhr in Kraft und gilt bis zum 10. Februar 2014.
- ² Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 10. Februar 2017 verlängert.

Verordnung über Massnahmen gegen gewisse Personen aus Tunesien

vom 19. Januar 2011

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 18. Januar 2014.
- ² Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 18. Januar 2017 verlängert.